putation beantworten. Ich glaube allerdings und trete auch in biefer Beziehung ber Unficht Gr. Ronigl. Sobeit bei, bag es richtiger gewesen mare, wenn man basjenige Mitglied ber Rammer, welches fich für biefe Ungelegenheit verwenden wollte, aufgefordert hatte, bie Sache unter feiner eigenhandigen Unterschrift, alfo als eigne Petition an die Kammer zu bringen. Inzwischen ward biefer Fall gewiffermaßen baburch zu einem neuen, bag eben bie zweite Rammer biefe Ungelegenheit gang gegen bie Regel an uns gebracht hatte, und ich glaubte felbft bamals von einer blogen Form abfehen gu tonnen, und erflarte mich bafur, bag bie britte Deputation nunmehr über biefe Ungelegenheit Bericht erstatten muffe. Diefer Unficht trete ich auch noch bei und glaube noch immer, bag man bei ber Gigenthumlichfeit bes Falles und in ber Soffnung, bag er nicht wiederkehren werde, von der Form ausnahmsweise absehen konne. Ich glaube namlich umfoweniger, daß biefer Fall wiederkehren werde, als, wie ich wohl zu bemerken bitte, bas von ber zweiten Rammer eingeschlagene Berfahren feineswegs in einem Bufammenhange fteht mit ben Befchluffen, welche wir in Bezug auf bas biefen Landtag an uns gelangte allerhöchste Decret wegen Ginreichung von Petitionen gefaßt ha= ben. Die Bestimmung hat bei allen ganbtagen ichon gegolten, baß eine Petition, welche nur an eine Rammer überschrieben ift, nicht auch noch an die andere Rammer zu bringen fei, wenn fie in berjenigen Rammer, an welche fie gelangt ift, unberudfichtigt gelaffen wird, und hat mit bem neueren Decrete Richts gemein. Umsomehr darf ich gewiß erwarten, daß bie geehrte zweite Ram= mer es bei biefer Praris bewenden laffe, uber welche gludlicher= weise eine Berschiedenheit ber Anfichten beider Rammern nicht beftanden hat und befteht.

Burgermeister Hubler: Ich bin zwar mit dem Herrn Wiceprasidenten vollkommen einverstanden; um indessen sur die Zukunft möglichen Consequenzen vorzubeugen, darfich annehmen, daß es nur salvo jure des in dieser Kammer nicht streitigen Princips geschehe, wenn die Petition heute nochmals an die dritte Deputation zur Berichtserstattung verwiesen wird.

v. Po fern: Es ist aber über das Princip noch nicht entschieden, und ich wurde vorschlagen, wenn beliebt wurde, zu sagen:
"ohne Consequenz für die Folge diesmal an die dritte Deputation
zu überweisen." Das war eben der Grund, weshalb die Deputation wünschte, diesen Gegenstand heute zur Sprache zu bringen,
um eine Basis für die Zukunft zu haben, und die eben erst seit
kurzer Zeit gewonnene Basis nicht wiederum untergehen zu lassen.

Prinz Johann: Ich glaube, einen Beschluß an die britte Deputation zu verweisen, ist nicht nothwendig, da er schon gesfaßt ist; dagegen glaube ich, daß die Kammer sich über das Prinz eip auszusprechen habe, daß ein Mitglied kunftig in einem solschen Falle eine besondere Petition einzugeben habe.

Burgermeister Hubler: Wenn die dritte Deputation hinreichend beauftragt wird, Bericht über die Petition zu erstatten, so ist das offenbar eine durch die besondern Umstande entschuldigte Abweichung von dem Principe, nach welchem die Sache eigentlich auf sich beruhen sollte. Das an sich feststehende Princip, daß, wenn eine an die zweite Kanmer gerichtete und von dieser abge-

lehnte Petition irrthumlich an die erste gelangt und hier von einem Mitgliede derselben zu der seinigen gemacht wird, dies ohne Folgen bleiben muß, weil ein Gegenstand, welcher seiner Natur nach an die erste Kammer nicht gehört, auch nicht von einem Mitzgliede derselben bevorwortet werden kann, dieses Princip wunsche ich bei der Abstimmung im vorliegenden Falle ausdrücklich salz virt zu sehen.

Prafibent v. Gersborf: Ich glaube, biefe Sache wird fich außerorbentlich leicht lofen. In der hauptfache mit allen Spres dern einverstanden, ift ber Fall geschichtlich ber. Es fam jene nur allein an die zweite Rammer gerichtete und von ihr abgewiefene Petition unbegreiflicherweife hierher, und ehe noch bas Di= rectorium fich einen Borfchlag über die zu faffenbe Refolution erlauben fonnte, murde ber Gegenftand von einem Mitgliebe gu bem feinigen gemacht, und wie ber Berr Biceprafibent gang richtig bemerkt hat, hatte er felbst die Unficht, daß unter biefen Umftanden die Petition an die britte Deputation verwiesen werbe; bas war schon ausgesprochen und von ber geehrten Rammer genehmigt worden. Run fam die Sache alfo an die britte Deputation, und biefe prufte ben allerdings neuen Fall, wie ber herr Biceprafibent ebenfalls richtig bemerkt, und glaubte ber geehrten Rammer fculbig ju fein, bie ihr beigegangenen Zweifel offen barguffellen. Daß bies gut war, geht baraus hervor, bag bie Sache von mehren Seiten besprochen worben ift und baburch bas Princip an fich zu einer großeren Gewißheit erhoben werben wird. Es ift von mehren Seiten ausgesprochen worben, es moge unter ben bewandten Umftanden, fei es ausnahmsweife, fei es ohne Prajudig, ohne Confequeng fur bie Bukunft bei bem Beschluffe bleiben, die Sache an die britte Deputation gu verweisen, bamit fie von biefer begutachtet und hiervorgetragen werbe. Mit Bergnugen wird fich die britte Deputation biefem Befchluffe unterwerfen und somit wird eine weitere Frage an die Rammer nicht mehr nothig erscheinen.

v. Thielau'(auf Lampertswalde): Ich werde meinen Untrag zurudnehmen.

Prafibent v. Geraborf: Es wurde nun, um jeden 3meis fel zu heben, noch herauszuftellen fein, daß nach bem hier beftehenden Principe eine Petition, welche an eine Rammer allein gerichtet ift, wenn fie von diefer abgeworfen murbe und bennoch wieber hierher kommt, hier nicht fofort baburch an die britte Deputation gelangen wurde, wenn ein Mitglied der Rammer fie bu der feinigen machen wollte, fondern nur badurch, wenn fie von ihm zu einem besondern Untrage erhoben wird, wenn bie Sache von ihm in ber Urt, wie von zwei Mitgliedern bargefrellt wurbe, behandelt wird: er bringt namlich diefelbe Petition, aber unter 3ch glaube, hierburch find wir feinem Namen an die Rammer. über die Zweifel des vorliegenden Falles binweg und auch über bie Zweifel wegen ahnlicher Falle, Die wohl nicht in biefer Urt wieder vorkommen merden. Benn die Berren bamit einverftanden find, fo wurde nun die Sache auf fich beruben.

Burgermeister Bernhardi: Bare es unter ben obwaltenden Umflanden nicht angemessen, wenn der Herr v. Thielau nicht blos seinen Antrag, wie schon geschehen, zurudnahme, son-

I, 34.